



SCHWERBEHINDERT – WAS NUN?

Wurde vom Versorgungsamt Ihre **Schwerbehinderung mit einem Grad von wenigstens 50 GdB** festgestellt oder bei **30 bzw. 40 GdB eine Gleichstellung** beschieden, so gehören Sie zu einem **geschützten Personenkreis**.

Ihre **Nachteilsausgleiche** regelt das **Sozialgesetzbuch IX** (SGB Aktuelle Fassung) und das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**.

Das sind unter anderem:

- § 168 ff besonderer Kündigungsschutz (auch bei Änderungskündigung),
- § 207 das Recht, Mehrarbeit ohne besondere Begründung abzulehnen (wenn Sie die Schulleitung informiert haben),
- § 208 zusätzlicher Urlaub (5 Tage bei Vollbeschäftigung) mit einem GdB ab 50,
- § 228 ff Schwerbehinderte mit Merkzeichen, z.B. - G (gehbehindert)- aG (außergewöhnlich gehbehindert) - H oder BI können weitere Vergünstigungen erhalten.

Wie erreichen Sie diese Nachteilsausgleiche und wo zeigen Sie was an?

Dienststelle (Weiterleitung zum Staatlichen Schulamt):

- Mitteilung über Antragstellung auf Anerkennung einer Schwerbehinderung
- Vorlage des Schwerbehindertenausweises
- Für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte wird das tatsächliche wöchentliche Pflichtstundenmaß im unten aufgeführten Umfang abgemindert:

Grad der Behinderung	Wochenstunden
ab 50 v.H. GdB	2
ab 70 v.H. GdB	3
ab 90 v.H. GdB	4

Geregelt in der für das Schuljahr gültigen VV-Org.

Diese Regelung gilt nicht für Gleichgestellte gemäß § 2 SGB IX.

Im gesellschaftlichen Alltag

- Ermäßigung bei Eintrittskarten zu kulturellen Einrichtungen, Sportveranstaltungen u.a.
- Rabatt beim Autokauf
- Günstigere Beiträge bei Verbänden und Vereinen

Krankenversicherung

- Beitrittsrecht zur freiwilligen gesetzlichen
- Befreiung von den Zuzahlungen ab GdB von 60 bei chronisch Krank

Finanzamt

- Steuerfreibetrag geltend machen
- eventuell KFZ-Steuerermäßigung bzw. –Befreiung beantragen.
- Beim Versorgungsamt (wenn Kennzeichen G, aG, H oder BI im Ausweis steht)
- Beiblatt und Wertmarke für Freifahrt in Bus und Bahn erwerben, wenn keine KFZ-Steuerermäßigung gewährt wird.

Schwerbehindertenvertretung im Schulamt

- persönliche Beratung
- Staatliches Schulamt Nordthüringen
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis
Sprechzeiten: Montag, Donnerstag
- Telefon: 036074/37416
Telefax: 036074/37444
E-Mail: bsbv.nord@tmbwkbpr.thueringen.de
10.00 Uhr - 13.00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

In allen arbeitsrechtlichen Belangen vertreten Personalrat und Schwerbehindertenvertretung Ihre Interessen.

ACHTUNG !

- Alle Veränderungen Ihrer Schwerbehinderteneigenschaft (GdB, Merkzeichen) müssen Sie Ihrem Schulamt umgehend auf dem Dienstweg mitteilen!
- Verlängerung der Schwerbehinderteneigenschaft frühzeitig beantragen!

Formulare

HSBV: [Hauptschwerbehindertenvertretung | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(thueringen.de\)](#)

oder

BSBV: [Schwerbehindertenvertretung | Staatliches Schulamt Nordthüringen \(thueringen.de\)](#)

Die Antragsformulare senden Sie bitte an **Ihr zuständiges Versorgungsamt.**

Beantragung von Hilfsmitteln für den Beruf und die private Nutzung

- Bei der Beantragung von Hilfsmitteln gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen für:

1. Beamtinnen und Beamte

- Antrag an die Beihilfestelle / Art des Hilfsmittels / Diagnose (z.B. für die Beantragung einer Lupe)
- Bei Ablehnung durch die Beihilfestelle ist es wichtig sich mit dem Negativbescheid an das Integrationsamt zu wenden!

2. Angestellte Kolleginnen und Kollegen

- Antrag an den Rentenversicherungsträger
- Voraussetzung: 180 Monate (15 Jahre) rentenversichert
- Besteht die Rentenversicherung noch keine 180 Monate ist ein Antrag an die Agentur für Arbeit zu stellen

Mehrarbeit / Teilzeitbeschäftigte

- §207 SGB IX - Mehrarbeit von Schwerbehinderten Menschen
- Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte sind **auf Verlangen** von Mehrarbeit **freizustellen**.

Quelle: [Mehrarbeit von Schwerbehinderten Menschen – KomSem](#)

Abordnung, Versetzung, Einsatzplanung

- Inklusionsvereinbarung TMBJS/HSBV/HPR

Umsetzungen, Abordnungen oder Versetzungen schwerbehinderter Beschäftigter sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken; die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig, zu beteiligen. Schwerbehinderte Beschäftigte sollen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei im Hinblick auf die mit ihrer Behinderung verbundene Beeinträchtigung an ihrem Arbeitsplatz mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Begründeten Anträgen schwerbehinderter Beschäftigter soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen werden. Dabei wird das behinderungsbedingte Bedürfnis nach einem Wechsel des Arbeitsplatzes angemessen berücksichtigt.

Quelle: [Inklusionsvereinbarung über die Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Bereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport \(thuringen.de\)](#)

- Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und SPF an den staatlichen Schulen (§41)

Schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Bei der Organisation des Unterrichts und der Erziehungsarbeit und sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie bei der Zuweisung besonderer Aufgaben ist die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte und der Bediensteten, die Schwerbehinderten gleichgestellt sind, zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Gestaltung des Stundenplans, bei der Zuweisung von zusätzlichen Vertretungsstunden oder bei der Einteilung von Aufsicht in den Pausen, für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten sowie bei Studienfahrten.

Quelle: [Bürgerservice Thüringen - Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Verwaltungsvorschrift \(Thüringen\) | Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte an den staatlichen Schulen in ... | i. d. F. v. 30.11.2011 | gültig ab 01.08.2011 \(thuringen.de\)](#)

Werner Schwiefert
Vertrauensperson